



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. Oktober 2019

Nummer 41

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		262	Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wasserwerk Willich GmbH	S. 394
256	Ungültigkeitserklärung Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG Fa. Kremer GmbH & Co. KG, Wuppertal	S. 389		
257	Antrag der Firma A. & P. Dreikopf GmbH & Co. KG, Mönchengladbach auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG	S. 390		
258	Bekanntgabe nach § 5(2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg	S. 390	263	Auflösung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze - Berichtigung
259	Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG, Wuppertal	S. 391		
260	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 392	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
261	Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve	S. 394	264	Öffentliche Zustellung (P.V.)
				S. 396
			265	Öffentliche Zustellung (G.L.R.)
				S.396
			266	Öffentliche Zustellung (H.C.)
				S. 397
			267	Öffentliche Zustellung (S.P.)
				S.397
			268	Öffentliche Zustellung (I.G.)
				S. 398

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 256 Ungültigkeitserklärung Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG Fa. Kremer GmbH & Co. KG, Wuppertal

Bezirksregierung  
24.05.05.01-Kremer

Düsseldorf, den 01. Oktober 2019

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG vom 05.01.2012, Az. 24.5.30-03/10-001, ausgestellt auf die Firma Kremer GmbH & Co. KG, Tütersburg 37, 42277 Wuppertal, wegen Verlust der Originalurkunde für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 389

**257 Antrag der Firma A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG, Mönchengladbach auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung  
52.03-9020989-0000-109

Düsseldorf, den 30. September 2019

**Antrag der  
Firma A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG,  
Boettgerstraße 27 in 41066 Mönchengladbach  
auf Erteilung einer Genehmigung  
gemäß § 16 BImSchG**

Die Firma A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 12.05.2017 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen sowie von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks und zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen am Standort Boettgerstraße 27 in 41066 Mönchengladbach beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen der Abriss der vorhandenen Halle sowie der Neubau einer Lager- und Behandlungshalle mit Integration eines Spänelagers, die Errichtung von Lagerboxen im Freien, der Betrieb einer mobilen Kabelschälmaschine, die Erhöhung der Durchsatzmengen für nicht gefährliche Abfälle, die Festlegung der Durchsatzmengen für gefährliche Abfälle, die Erweiterung des Betriebsgrundstücks sowie die Erweiterung des Annahmekatalogs.

Gemäß § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3 a Abs. 1 Satz 1 der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG (UVPG a. F.) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 UVPG a. F. hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.  
Carvalho

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 390

**258 Bekanntgabe nach § 5(2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Yusen Logistics (Deutschland) GmbH in Duisburg**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0043/18/9.1.1.2

Düsseldorf, den 27. September 2019

Die Yusen Logistics (Deutschland) GmbH hat mit Datum vom 02.05.2018, zuletzt ergänzt am 09.05.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Betriebsgelände Marseiller Straße 14-16 in 47229 Duisburg gestellt.

Antragsgegenstand 1 (immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Teil): Beantragt wird, die Lagerung von 29,99t entzündbarer Gase in Klimageräten (4. BImSchV, Nr. 9.1.1.2) in den bereits vorhandenen Hallen E-G. Dadurch wird der Standort erstmals genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Antragsgegenstand 2 (immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Teil): Des Weiteren wird die Lagerung von 500t umweltgefährdender Stoffe, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenkategorien E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1 sowie E2 Gewässergefährdend, Chronisch 2 einzustufen sind in der bereits vorhandenen Halle N beantragt.

Bei der beantragten „Nutzungsänderung“ der bestehenden Lagerhallen handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Das Gebiet entspricht keinem Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung. Nach dem Abbruch der Industriebebauung wird das ehem. Kruppengelände durch Büro-/ Verwaltungsgebäude sowie Lagerhallen für den Umschlag von Gütern und Lagerplätzen geprägt. Hauptsächlich finden sich in diesem Gebiet Nutzungsarten, die der allgemeinen Zweckbestimmung des § 8 Gewerbegebiet entsprechen.

Nördlich angrenzend an dieses Gebiet befindet sich ein Wohngebiet, das vorwiegend dem Wohnen

dient. Südwestlich, in Form einer Inselanlage, befindet sich die denkmalgeschützte sog. „Villenkolonie“, die durch Versammlungsstätten und kleinere gewerbliche Einheiten geprägt ist. Das Vorhaben gehört zu den folgenden Typen der Art der Nutzung: Gewerbebetrieb, hier: Logistikzentrum mit 24-Stunden-Betrieb.

Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein, die vorhandenen Lagerhallen werden bereits zum Umschlag von Gütern genutzt. Sie sind Bestand und werden nicht verändert.

Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

Es liegen somit nach § 7(2) UVPG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Zudem wurde in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV und § 2(1) UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und die bestehende bauliche Nutzung werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Gemäß § 5(2) UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5(3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.  
Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 390

## **259 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG, Wuppertal**

Bezirksregierung  
53.04-0075330-A23a-3/19

Düsseldorf, den 02. Oktober 2019

### **Anzeige der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG nach § 23 a Abs. 1 BImSchG einer störfallrechtlichen Errichtung einer High-Speed-Dissolver Anlage zur Herstellung von Lackadditiven und Betrieb über einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten**

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG betreibt an der Märkischen Str. 243 in 42281 Wuppertal einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (StörfallV). Innerhalb dieses Betriebsbereiches wird eine immissionsrechtlich nicht-genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Lackadditiven errichtet und für weniger als zwölf Monate betrieben. Dabei werden die Betreiberpflichten für nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 22 BImSchG erfüllt. Gewässerschutzrechtliche Aspekte werden in einem separat laufenden Anzeigeverfahren gem. § 40 AwSV geprüft. In der Anlage sind gefährliche Stoffe in relevanten Mengen vorhanden, so dass einzelne Anlageteile als sicherheitsrelevant i.S. des Störfallrechts eingestuft sind.

Bei dem hier betrachteten Vorhaben handelt es sich somit um eine störfallrelevante Errichtung und den Betrieb i.S.v. § 3 Abs. 5 b BImSchG einer nicht-genehmigungsbedürftigen Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist.

Gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG ist im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach §23 a Abs. 1 festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb einer Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst wird.

Der vorliegenden Anzeige nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Lackadditiven ist ein Gutachten eines nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen beigefügt. Die Prüfung der Anzeige einschließlich Gutachten ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Lackadditiven keine Änderung des angemessenen Abstandes erfolgt. Der angemessene

Abstand wird weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird durch die Änderung nicht ausgelöst. Auch werden keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG ist daher nicht erforderlich.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Explosionsschutz werden umgesetzt. Der Stand der Sicherheitstechnik ist gegeben.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Kris Jasinski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 391

## **260 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung  
53.04-9350370-0020-G16,8a-0027/18

Düsseldorf, den 01. Oktober 2019

### **Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Fettkoholherstellung**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 25.04.2018, – erneut modifiziert eingereicht mit Datum vom 10.12.2018 - zuletzt ergänzt am 22.07.2019 (Eingang am 25.07.2019), einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Fettkoholherstellung durch Errichtung und Betrieb einer teilverdeckten Fackel, Errichtung und Betrieb einer Notentspannung in der Zuleitung zum Gasometer und Reparatur des vorhandenen Gasometers auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Bei der beantragten Änderung der Fettkoholherstellung der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvor-

haben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

In der bestehenden und genehmigten Anlage „Fettkoholherstellung“ werden auf Basis natürlicher Rohstoffe, wie Kokosöl, Palmkernöl u.a. Fettkohole produziert, die ihrerseits wieder die Grundlage für eine Vielzahl von Folgeprodukten sind.

Antragsgegenstand sind die Errichtung und der Betrieb einer neuen teilverdeckten Fackel in der Hydrierung im Bereich der H<sub>2</sub>-Kompressionsanlagen, die Errichtung und der Betrieb einer Notentspannung sowie die Reparatur des vorhandenen Gasometers. Beim Betrieb der Anlage fällt sog. Wasserstoff-Restgas an. Dieses Gas wird im vorhandenen Gasometer gesammelt und anschließend in Hochtemperaturerhitzern (HTE) verbrannt. Der beantragten Fackel werden die o.a. Gase nur dann zugeführt, wenn diese weder im vorhandenen Gasometer gesammelt werden können, noch in der Anlage selbst verbrannt werden können (HTE). An- und Abfahrvorgänge der Fettkoholanlage verursachen grundsätzlich keine Fackeltätigkeit. Eine nicht ordnungsgemäße Ableitung der in der Anlage anfallenden Wasserstoff-Restgase hätte das Herunterfahren der Fettkoholanlage zur Folge. Die hier beantragten Maßnahmen dienen daher der Erhöhung der Verfügbarkeit der Fettkoholanlage. Daran hat die Betreiberin ein sehr hohes wirtschaftliches Interesse, da gleich mehrere Anlagen von der Produktion der Fettkoholanlage abhängig sind. Da das Wasserstoff-Restgas von der Betreiberin in der Anlage zur Erzeugung von Wärme anstelle von Erdgas eingesetzt wird (sog. Erdgassubstitution), hat die Betreiberin ein hohes wirtschaftliches Interesse an der Verbrennung von Wasserstoff-Restgas in den eigenen Wärmeerzeugern; das Abgas wird entsprechend vorrangig den HTEs zugeführt. Nur in Ausnahmefällen, wenn sowohl Gasometer, HTEs und

die Fackel ausfallen sollten, würde das Wasserstoff-Restgas druckeregelt über die Notentspannung in die Atmosphäre abgeleitet.

Die in der Nr. 5.4.8.1a.2.2 der TA Luft 2002 geforderte Mindesttemperatur von 850°C in der Fackel wird eingehalten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die noch enthaltenen organischen Bestandteile sicher verbrannt werden. Halogenierte brennbare gasförmige Stoffe werden der beantragten Fackel nicht zugeführt. Mit Lichteinwirkungen ist nicht zu rechnen, da die beantragte teilverdeckte Fackel die Flamme ganz umschließt, d.h. abdecken wird. Mit Wärmestrahlung ist ebenfalls nicht zu rechnen, da die Außenwand der Fackel auf maximal 80°C erwärmt wird.

Die Produktionsanlage erfährt keine Änderung. Das heißt, es werden weder neue Stoffe eingesetzt, noch das Produktionsverfahren, noch die Produktionskapazität der Fettalkoholanlage geändert.

Für den Betrieb der teilverdeckten Fackel und der Notentspannung ist kein Wasser erforderlich. Im Gasometer wird Wasser als Sperrmedium verwendet. Es werden keine zusätzlichen Prozessabwässer anfallen; es wird lediglich das im Gasometer verwendete Wasser (Sperrmedium) sukzessive ausgetauscht. Durch die geplante Maßnahme werden weder Abfallmengen noch die Abfallarten an produktionspezifischen Abfällen verändert. Es entstehen keine neuen Abfälle. Die vom Antrag betroffenen Anlagen unterliegen nicht den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 1 Absatz 3 Satz 1 AwSV).

Die Bautätigkeiten finden im bereits versiegelten Gelände statt. Die Fackel wird auf der Rampe eines bestehenden Gebäudes errichtet. Der bestehende Gasometer wird örtlich nicht verändert. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, d.h. das hier beantragte Projekt geht nicht mit einem Flächenverbrauch einher. Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht vorgenommen. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Es werden keine bestehenden Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst, denn im Untersuchungsraum sind besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete nicht vorhanden. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet ebenfalls nicht anzutreffen.

Es findet mit diesem Antrag kein Wechsel des Betriebsbereiches von der unteren zur oberen Klasse, oder umgekehrt, statt. Der bereits nach

KAS18 ermittelte angemessene Abstand erfährt mit diesem Vorhaben keine Änderung. Eine erhebliche Gefahrenhöhung ist mit diesem Antrag nicht verbunden, da auf Grund des unveränderten angemessenen Abstandes in diesem Einzelfall benachbarte Schutzobjekte i.S.d. § 3 Abs. 5 d BImSchG nicht betroffen sind.

Der Anlagenstandort, als auch der zu untersuchende Betrachtungsraum, liegt innerhalb des für Düsseldorf bestehenden Luftreinhalteplans aus 2019 ([http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone\\_1uftreinhalteplan/Luftreinhalteplan\\_Duesseldorf\\_2019.pdf](http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_1uftreinhalteplan/Luftreinhalteplan_Duesseldorf_2019.pdf)).

In Bezug auf den hier beantragten Antragsgegenstand ist für diesen Luftreinhalteplan die Emission an Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) maßgeblich. Hierzu sind in den Antragsunterlagen im Kapitel zum UVPG entsprechende Angaben enthalten. Das LANUV hat diese Angaben überprüft. Bedenken wurden nicht vorgetragen. Die von diesem Vorhaben hervorgerufenen NO<sub>x</sub>-Emissionen werden nicht bodennah, sondern über Dach mit anschließendem ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung emittiert und sind als vergleichsweise gering anzusehen. Sie tragen nur minimal in der Obergruppe nach 4. BImSchV zur Hintergrundbelastung zusätzlich bei (vergleiche Tabelle 3.2.3/1 Seite 35 LRP Düsseldorf). Der Anteil an NO<sub>x</sub>-Emissionen in Bezug auf die Obergruppe der 4. BImSchV (chemische Erzeugnisse, Arzneimittel) beträgt nur 0,5 %. Die in Rede stehende Anlage emittiert bei parallelem Betrieb von der Fackel und den HTEs < 1 kg/h bei einem Bagatellmassenstrom von 20 kg/h (s. Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2002).

Durch den Betrieb der neuen teilverdeckten Fackel wird sichergestellt, dass auch bei Ausfall der Hochtemperaturerhitzer keine Emissionen in Form von Gerüchen in die Umgebung auftreten. Die Beseitigung bzw. Nicht-Entstehung von Gerüchen mittels Fackel ist „Best Verfügbare Technik“ (BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie).

Keine der in diesem Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen/Behörden hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Schöbernick

## 261 Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve

Bezirksregierung  
54.04.02.12

Düsseldorf, den 01. Oktober 2019

Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. 02.1991 (Wasserverbandsgesetz -WVG- (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Xanten-Kleve am 07. Juni 2019 beschlossene, mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft tretende, Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Xanten-Kleve wie folgt:

§ 5 Abs. 1b wird wie folgt geändert:

diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen auch außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren (Erschwerer).

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 394

## 262 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wasserwerk Willich GmbH

Bezirksregierung  
54.06.01.14-25

Düsseldorf, den 01. Oktober 2019

### **Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wasserwerk Willich GmbH**

Die

Wasserwerk Willich GmbH  
Brauereistraße 7  
47877 Willich

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Viersen, Gemarkung Willich, Flur 9, Flurstücke 193, 195 und 197, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 2.100.000 m<sup>3</sup> aus zwölf Brunnen, vier Flach- und acht Tiefbrunnen, zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Wasserwerk Willich GmbH unter dem 9. September 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach

§ 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt. In dem Antrag ist die Errichtung von vier der acht Tiefbrunnen angezeigt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen nach erfolgter Aufbereitung zur Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Prüfung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Am Standort wird seit 1929 Trinkwasser gefördert. Die Höhe des Wasserrechts lag 1976 bei 2.500.000 m<sup>3</sup>/a, ist seit 1987 gleich hoch wie die beantragte Menge (2.100.000 m<sup>3</sup>/a). Im Bereich des Absenkttrichters liegen das Naturdenkmal Alleenkataster AL-VIE-0026 Lindenallee an der Straße „Alperheide“ (L 443) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (Hecken und Gehölzstreifen, Kopfbäume, Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 1,20 m und Obstwiesen). Der teilweise 60 Jahre alte Baumbestand liegt im direkten Umfeld der Brunnenanlage. Aufgrund des langen Förderzeit-

raums hat sich die Vegetation an die Fördersituation angepasst. Der Flurabstand ist auch heute schon so groß, dass die Pflanzen und Bäume vom Grundwasser unabhängig sind.

Die im Absenkrichter liegenden Baudenkmäler sind aufgrund des Flurabstandes von etwa 4,50 m bei hohen Grundwasserständen und aufgrund des sandig-kiesigen Untergrundes nicht durch Setzungen beeinträchtigt. Eine Ausspülung von Feinkorn – was ebenfalls zu Setzungserscheinungen führen könnte – ist aufgrund des langen Förderzeitraums ebenfalls nicht mehr zu erwarten.

Im Absenkrichter liegen acht weitere private Entnahmen (Beregnungsbrunnen). Aufgrund der im Vergleich zur Entnahmemenge der Wasserwerk Willich GmbH geringen Mengen und der Tatsache, dass diese Brunnen seit Jahren parallel fördern, ist nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist im nördlichen Bereich des Einzugsgebietes in einem mengenmäßig guten Zustand, im südlichen Bereich aufgrund der Sumpfung des Braunkohletagebaus beeinflusst. Auf den chemischen Zustand hat die beantragte Grundwasserentnahme jedoch keine Auswirkungen.

Weitere Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.  
Denis Mohr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 394

## 263 Auflösung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze - Berichtigung

Bezirksregierung  
48.02.12.06.11

Düsseldorf, den 01. Oktober 2019

### Auflösung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze - Berichtigung

**Berichtigung** der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nummer 35 vom 29.08.2019

In der o. g. Bekanntmachung ist zu **B.209** ein Fehler unterlaufen, der hiermit wie folgt berichtigt wird:

Die Überschrift zu B.209 lautet:

#### **Bekanntmachung der Auflösung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze zum 31.07.2019**

Der Bekanntmachungstext lautet:

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze hat zuständigkeitshalber in ihrer Sitzung vom 25.06.2019 einstimmig die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.07.2019 beschlossen.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 81 Abs. 3 und § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 20 Abs. 2, Satz 1, zweiter Halbsatz Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) durch die Bezirksregierung Düsseldorf im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 20 Abs. 2, Satz 1, zweiter Halbsatz, § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 GkG NRW und § 6 Abs. 2 h) der Verbandssatzung sowie § 81 Abs. 3 und § 78 Abs. 8 SchulG NRW wird die Auflösung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze rückwirkend zum 31.07.2019 wirksam.

Im Auftrag  
gez.  
Wenzel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 395

**C. Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**264 Öffentliche Zustellung  
(Patrick Visnjic)**

**Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-  
gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG  
NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der  
zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidi-  
ums Wuppertal, KK 16 , vom 28.09.2019,  
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an


[gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienst-  
gebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285  
Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwal-  
tungsentscheidung durch öffentliche Bekannt-  
machung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang  
gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung  
Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die  
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn  
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

Im Auftrag



Wollny, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 396

**265 Öffentliche Zustellung  
(G.L.R.)**

**Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustel-  
lungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG  
NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der  
zurzeit geltenden Fassung

**(Androhung) des Polizeipräsidi-  
ums Wuppertal,  
KK 16 , vom 26.09.2019,  
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an

[gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienst-  
gebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285  
Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwal-  
tungsentscheidung durch öffentliche Bekannt-  
machung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang  
gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung  
Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die  
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn  
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen  
vergangen sind.

Im Auftrag



Eimler, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 396



**266 Öffentliche Zustellung  
(H.C.)**

**Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Vorladung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 12.08.2019,**  
**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an

[gelöscht aufgrund DSGVO]

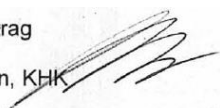
Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Valentin, KHK



Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 397

**267 Öffentliche Zustellung  
(S.P.)**

**Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 18.08.2019,**  
**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an

[gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wollny, KHK'in



Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 397

**268 Öffentliche Zustellung  
(I.G.)****Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Verwertung asservierter Gegenstände des Polizei-präsidiums Wuppertal, ZA 1.3, vom 27.09.2019, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an

[gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum 9.2 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Str. 35, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird. Äußert sich der Betroffene bis zum 31.10.2019 nicht zur Sache oder gibt er den Besitzanspruch an den in der Anhörung genannten Gegenständen auf, erfolgt die Verwertung bzw. die Vernichtung der Gegenstände am 01.11.2019. In jedem Falle gilt am 01.11.2019 die Anhörung als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Schreiber, Rbe

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 398



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf